



Richtlinien der Stadt Gifhorn über die Gewährung von Zuschüssen für Fahrten und Lager im Rahmen der Förderung der Jugendarbeit

1. Allgemeines / Förderungsempfänger / Gegenstand der Förderung

- 1.1 Die Stadt Gifhorn gewährt im Rahmen der jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuschüsse zur Förderung der qualifizierten Jugendarbeit für Jugendliche aus der Stadt Gifhorn.
- 1.2 Durch die Förderung sollen Maßnahmen von Jugendgruppen und Jugendorganisationen finanziell unterstützt werden, durch die für Jugendliche außerhalb von Schule und Beruf ein Freizeitangebot vorgehalten wird, das den Interessen und Bedürfnissen der Jugendlichen entspricht (§§ 11, 12 SGB VIII).
- 1.3 Zuschüsse werden nur an solche Gruppen und Organisationen gewährt, die die Gewähr dafür bieten, dass die Zuwendungen entsprechend ihrer Zweckbestimmung eingesetzt werden. Förderungsempfänger ist der Träger der Maßnahme und nicht der einzelne Teilnehmer.
- 1.4 Gefördert werden nur Vereine und Verbände, die die Vereinbarung zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen mit dem Landkreis Gifhorn geschlossen haben.
- 1.5 Gegenstand der Förderung sind Fahrten und Lager im In- und Ausland, für die Unterbringungs- und Fahrtkosten entstehen. Internationale Jugendbegegnungen, die vom Landkreis Gifhorn gefördert werden, werden nicht bezuschusst.
- 1.6 Nicht gefördert werden Sprachfreizeiten, Wettkampffahrten, Konsumveranstaltungen (z.B. Karnevalsfahrten), Schulfreizeiten und Fahrten mit überwiegend religiösem Inhalt (Konfirmandenfreizeiten). Fahrten und Lager der Jugendfeuerwehren der Stadt Gifhorn werden gesondert gefördert.

2. Voraussetzung und Höhe der Förderung

- 2.1 Zuschüsse werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Antragsberechtigt sind in der Regel nur gemäß § 75 SGB VIII öffentlich anerkannte freie Träger der Jugendhilfe, Jugendverbände und sonstige Jugendgemeinschaften im Landkreis Gifhorn. Zuschüsse erhalten auch Jugendorganisationen außerhalb des

Landkreises Gifhorn, wenn Kinder und Jugendliche aus der Stadt Gifhorn an den von ihnen organisierten Maßnahmen teilnehmen und die Voraussetzungen für eine Förderung gegeben sind.

2.2 Gefördert werden Maßnahmen für Personen im Sinne des § 7 SGB VIII (Kinder, Jugendliche, junge Volljährige) bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Für Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, ist die Zuschussberechtigung durch Vorlage einer Bescheinigung (z.B. Schulbescheinigung) nachzuweisen.

2.3 Die Fahrtdauer muss mindestens 3 Tage betragen. Der An- und Abreisetag zählen jeweils als 1 Tag.

2.4 Die Fahrtgruppe muss aus mindestens 10 anspruchsberechtigten Personen (ohne Gruppenleiter) bestehen. Kleinere Gruppen werden nur dann gefördert, wenn besondere Umstände vorliegen (z.B. Ausfall durch Krankheit).

2.5 Jede Fahrt oder jedes Lager muss von mindestens einem volljährigen Jugendleiter mit gültiger Jugendleitercard, einer pädagogischen Fachkraft oder einem Geistlichen geleitet werden.

2.6 Für Fahrten und Lager wird ein Zuschuss von 5,00 € je Tag und Teilnehmer gewährt. Bei Lagern vor Ort, deren Reisedstrecke weniger als 30 km vom Standort (Sitz des Antragsstellers) beträgt, wird ein Zuschuss von 2,50 € je Tag und Teilnehmer gewährt.
Die maximale Fördersumme je Teilnehmer beträgt 100,00 € im Kalenderjahr.

2.7 Für je angefangene 10 Teilnehmer wird der Zuschuss auch für einen volljährigen Gruppenleiter gewährt, bei nicht gleichgeschlechtlichen Gruppen für zwei volljährige Gruppenleiter verschiedenen Geschlechts.

3. Zuschüsse zur Anschaffung von Gruppenmaterial und zur Gestaltung von Gruppenräumen

Antragsberechtigte gem. Ziffer 2.1 Satz 2 aus der Stadt Gifhorn können zur Anschaffung von Gruppenmaterial und zur Gestaltung von Gruppenräumen Zuschüsse bis zu zwei Drittel der tatsächlich entstandenen Kosten gewährt werden. Anschaffungen im Gesamtwert unter 50,00 € werden nicht bezuschusst. Mit dem Antrag ist ein Kostenvoranschlag einzureichen.

3.1 Zuschüsse zu jugendpflegerischen Bildungsmaßnahmen und Veranstaltungen

Jugendpflegerische Bildungsmaßnahmen und Veranstaltungen Antragsberechtigter gem. Ziffer 2.1 Sätze 2 und 3 aus der Stadt Gifhorn werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bis zu 50 % des Teilnehmerbeitrages bezuschusst.

3.2 Zuschuss zu den Geschäftsbedürfnissen des Stadtjugendringes

3.2.1 Der Stadtjugendring als Dachorganisation von Gruppen und Verbänden im Bereich der Stadt Gifhorn nimmt in seiner Verantwortung für die Jugendarbeit eine besondere Stellung ein.

3.2.2 Für seine Geschäftsbedürfnisse und die der Jugendgruppen erhält der Stadtjugendring einen jährlichen Zuschuss bis zu 1.025,00 €, dessen Verwendung er nachzuweisen hat.

4. Antrags-, Bewilligungs-, Auszahlungsverfahren

4.1 Zuschussanträge sind umgehend, jedoch spätestens 4 Wochen nach der Veranstaltung (Ausschlussfrist), bei der Stadt Gifhorn mit dem vorgeschriebenen Vordruck einzureichen. Zur Belegung der Förderungsvoraussetzungen sind folgende Unterlagen und Nachweise beizufügen:

- Teilnehmerliste mit vollständiger Anschrift, Geburtsdatum und Unterschrift der Teilnehmerinnen oder Teilnehmer
- Fahrtprogramm
- Bestätigung über die Dauer von Fahrt oder Lager von einer amtlichen Stelle (z.B. Gemeinde-, Polizei-, Bahnbehörde) mit Unterschrift und Stempel. Eine Bestätigung durch den Antragsteller reicht nicht. In Ausnahmefällen können folgende Institutionen oder Personen die Bestätigung ausstellen:
 - Heim- oder Lagerleitung bei Heim- oder Jugendherbergsunterbringung
 - Lagerleitung oder Campingwart bei Lager- oder Campingaufenthalt
 - Ausländische Gemeindebehörde oder Zolldienststelle bei Auslandsfahrten

4.2 Über die Bewilligung von Zuschüssen entscheidet die Stadt Gifhorn aufgrund der Richtlinien.

4.3 Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt grundsätzlich nach Durchführung der Maßnahme. In begründeten Fällen kann ein Vorschuss von 75 % auf den möglichen Zuschuss gezahlt werden, der spätestens 4 Wochen nach Abschluss der Maßnahme mit der Stadt Gifhorn abzurechnen ist (Ausschlussfrist), anderenfalls sind die Voraussetzungen für die Zuschussgewährung verwirkt und der Gesamtbetrag ist zurückzuzahlen.

4.4 Anträge zur Anschaffung von Gruppenmaterial und zur Gestaltung von Gruppenräumen sind spätestens 3 Wochen im Voraus an die Stadt Gifhorn zu stellen. Der Verwendungsnachweis ist über den Gesamtwert der Anschaffungen

zu erbringen und spätestens 2 Monate nach der Gewährung des Zuschusses in Form von Originalrechnungen vorzulegen. Übersteigt der Zuschussanteil der Stadt Gifhorn bei größeren Anschaffungen 1.500,00 €, sind die Anträge bis zum 1.6. eines jeden Jahres für das Folgejahr zu stellen.

4.5 Anträge auf Zuschüsse für jugendpflegerische Bildungsmaßnahmen und Veranstaltungen sind mit einem Finanzierungsplan, entsprechenden Kostenvoranschlägen und Programm spätestens 6 Wochen vor der Veranstaltung bzw. Maßnahmenbeginn an die Stadt Gifhorn zu richten.

4.6 Der Zuschuss zu den Geschäftsbedürfnissen des Stadtjugendringes ist jährlich zu beantragen. Dem Antrag ist eine Aufstellung über die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben beizufügen. Über die Zuschussgewährung wird erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises für das vorangegangene Haushaltsjahr entschieden.

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1.8.2015 in Kraft. Gleichzeitig werden die Richtlinien vom 01.08.2011 außer Kraft gesetzt.

Beschlossen in der Ratssitzung am 13.07.2015.

Gifhorn, den

Matthias Nerlich
Bürgermeister